

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12/3 RK 21/89

Allgemeine Ortskrankenkasse Mainz-Bingen,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Mainz 1, Hintere Bleiche 59,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Hamburg 60, Bramfelder Straße 140,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1.,

2.,

3.,

4.,

5.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 12. Dezember 1990 durch den Vorsitzenden Richter S p i e l m e y e r , die Richter Dr. P e t e r s und Dr. K o c h e r sowie die ehrenamtlichen Richter O f f e n h ä u ß e r und J u n g w i r t h für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. April 1989 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Die Beigeladenen zu 1) bis 3) sind als Operatoren (Bediener und Überwacher von EDV-Anlagen) beschäftigt, und zwar die Beigeladenen zu 1) und 2) bei der beigeladenen Verlagsanstalt und Druckerei (Beigeladene zu 5), der Beigeladene zu 3) im Landesrechenzentrum des beigeladenen Landes (Beigeladener zu 4). Die beklagte Techniker Krankenkasse nahm die Beigeladenen zu 1) bis 3) zum 1. März 1986, zum 1. April 1986 und zum 1. Januar 1987 als Mitglieder auf. Nach ihren Versicherungsbedingungen (VB) können bei ihr Mitglieder werden ua "Angestellte in ingenieurtechnischen und chemischen Berufen sowie in Berufen der Zahnheilkunde" (§ 1 Nr 1 Abs 1 Buchst a der VB), außerdem "Werkmeister und Industriemeister aus sämtlichen Zweigen der Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes, soweit sie Angestellte sind, technische Angestellte bzw Betriebsangestellte und solche Personen, die eine werkmeisterähnliche, dh eine im wesentlichen arbeitsleitende, anordnende, kontrollierende oder aufsichtsführende Tätigkeit ausüben" (§ 1 Nr 1 Abs 1 Buchst b der VB).

Die klagende Allgemeine Ortskrankenkasse meinte demgegenüber, die Beigeladenen zu 1) bis 3) übten weder einen "ingenieurtechnischen" noch einen sonstigen, zur Mitgliedschaft bei der Beklagten berechtigenden Beruf aus. Sie hat im Mai 1987 Klage beim Sozialgericht (SG) Mainz erhoben und zuletzt beantragt, festzustellen, daß sie der für die Beigeladenen zu 1) bis 3) zuständige Krankenversicherungsträger ist. Das SG hat die Klage durch Urteil vom 25. August 1988 abgewiesen.



Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Berufung durch Urteil vom 6. April 1989 zurückgewiesen. Zuständig sei die Beklagte, weil die Operatoren Angestellte in einem ingenieurtechnischen Beruf iS des § 1 Nr 1 Abs 1 Buchst a der VB seien. Daß sie als Angestellte beschäftigt seien und technische Tätigkeiten jedenfalls einfacher Art verrichteten, werde von den Beteiligten nicht bezweifelt, so daß nur darüber gestritten werde, ob die genannte Bestimmung ingenieurähnliche, also gehobene oder höhere Tätigkeiten voraussetze. Dies müsse eindeutig verneint werden. Die Beklagte habe mit Recht zu keiner Zeit nach der Qualität technischer Tätigkeiten unterschieden, sondern schlechthin auf die Ausübung eines technischen Berufs abgestellt. Daß dabei Tätigkeiten ausschieden, bei denen lediglich technische Geräte als Hilfsmittel eingesetzt würden, sei selbstverständlich.

Gegen das Urteil richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision der Klägerin. Sie rügt eine Verletzung von § 1 Nr 1 Abs 1 Buchst a der VB durch das LSG, weil es die Operatoren als Angestellte in ingenieurtechnischen Berufen angesehen habe. Entgegen der Ansicht des LSG fielen darunter nicht alle von den Ingenieurwissenschaften generell erfaßten Technikbereiche ohne Rücksicht auf die besondere Qualifikation der Angestellten oder eine bestimmte Qualität ihrer Tätigkeit. Vielmehr sei, weil die VB von "ingenieurtechnisch" sprächen, das Verständnis der VB in einem engeren Sinne zutreffend. Als Angestellte in ingenieurtechnischen Berufen seien insbesondere mittlere technische Führungskräfte zu verstehen, die zwar keine umfassendere Vorgesetztenfunktion innehätten, aber ein begrenztes Aufgabengebiet selbständig und verantwortlich führen könnten.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Urteile des LSG vom 6. April 1989 und des SG vom 25. August 1988 aufzuheben sowie festzustellen, daß sie die zuständige Krankenkasse für die Beigeladenen zu 1) bis 3) ist.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Klägerin versuche, durch eine enge Auslegung des Begriffs "ingenieurtechnisch" eine Beschränkung ihres (der Beklagten) Mitgliederkreises auf Erbringer "höherer" Dienstleistungen bzw auf Führungskräfte zu begründen. Dem sei aus sprachlichen, historischen und formalrechtlichen Gründen nicht zu folgen. Die Verwendung des Begriffs "ingenieurtechnisch" sei erforderlich gewesen, um Berufe zu erfassen, die von der Anwendung und Nutzung naturwissenschaftlich-physikalischer Mechanismen geprägt seien, und sie von den kaufmännischen und verwaltenden Berufen abzugrenzen; das sei mit dem ungenauen Begriff "Technik", der auch in anderen Bereichen verwendet werde, nicht möglich gewesen. Sie (die Beklagte) habe in ihrer Entwicklung den Begriff "ingenieurtechnisch" nur iS dieser Abgrenzung, nicht aber iS einer Beschränkung auf Dienste höherer Art oder Führungsaufgaben verstan-



den. Operatoren übten einen technischen Angestelltenberuf iS der VB aus. Die Handhabung des technischen Umfelds sei bei ihrer Berufsausübung kein bloßes Hilfsmittel (wie etwa bei textverarbeitenden Sekretärinnen), sondern Inhalt ihrer Tätigkeit.

Das beigeladene Land ist der Ansicht, der Beigeladene zu 3) verrichte technische Tätigkeiten, wenn auch nur von einfacher Art. Wenn man dem LSG darin folge, daß die genannte Bestimmung der VB von allen durch die Ingenieurwissenschaften generell erfaßten Tätigkeitsbereichen ausgefüllt werde, handele es sich um einen ingenieurtechnischen Beruf. Zwar möge der Beruf des Operators bei historischer Betrachtung nicht zu dem klassischen Bereich technischer Berufe zählen. Doch dürfte das nach der Änderung der 12. AufbauVO im Jahre 1975 nicht mehr entscheidend sein.

Die Beigeladenen zu 1) bis 3) und 5) sind im Revisionsverfahren nicht durch einen beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Auf die Revision der Klägerin hat der Senat den Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückverwiesen. Die Frage, ob die beigeladenen Angestellten einen "ingenieurtechnischen Beruf" iS von § 1 Nr 1 Abs 1 Buchst a der VB der Beklagten ausüben, läßt sich nach den bisher dazu getroffenen Feststellungen noch nicht abschließend beurteilen.

Nicht folgen kann der Senat der Revision allerdings darin, daß sich die genannte Bestimmung der VB auf Ingenieurberufe und vergleichbare höhere oder gehobene Tätigkeiten (ingenieurähnliche) beschränkt. Mit dem LSG ist der Senat vielmehr der Ansicht, daß sie auch technische Berufe unterhalb der Ingenieurebene und ohne Führungsaufgaben erfaßt. Andernfalls wäre eine große Zahl bisher zum Mitgliederkreis der Beklagten gerechneter Personen wie zB die technischen Zeichner mangels einer ingenieurähnlichen Qualifikation nicht beitragsberechtigt. Eine solche Qualifikation bei den "ingenieurtechnischen Berufen" zu fordern, wäre auch kaum vereinbar mit der - unterschiedslosen - Beitrittsberechtigung aller Angestellten in "chemischen Berufen sowie in Berufen der Zahnheilkunde"; dabei gehören zu letzteren auch die Zahnarthelferinnen (Urteil des BSG vom 23. März 1988, 3/8 RK 12/87, USK 8854). Schließlich spricht gegen das Erfordernis einer höheren oder gehobenen Qualifikation, daß nach § 1 Nr 1 Abs 1 Buchst c der VB auch Personen der Beklagten beitreten können, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem der unter Buchst a genann-



ten Berufe (also auch zu einem ingenieurtechnischen Beruf) befinden. Ob sie nach der Ausbildung eine "höhere oder gehobene" Tätigkeit verrichten werden, ist ungewiß; solange sie ausgebildet werden, erfüllen sie dieses Merkmal jedenfalls in der Regel nicht.

Ist somit das Beitrittsrecht von "Angestellten in ingenieurtechnischen Berufen" iS der VB der Beklagten nicht auf Personen beschränkt, die nach ihrer Qualifikation oder wegen der Wahrnehmung von Führungsaufgaben Ingenieuren vergleichbar oder ähnlich sind, so können andererseits zu den ingenieurtechnischen Berufen nicht sämtliche "Techniker" gerechnet werden, wenn das Merkmal "ingenieur"-technisch einen Sinn behalten soll. Offenbar sollte damit aus dem großen Kreis der Berufe, deren Ausübung die Beherrschung bestimmter "Techniken" iS von erlernten Fertigkeiten voraussetzt, ein engerer Bereich herausgehoben werden, nämlich diejenigen Berufe, für die die Arbeitsweise von Ingenieuren kennzeichnend ist. Daß dabei Berufe ausscheiden, die sich technischer Mittel lediglich zur Erreichung nichttechnischer Zwecke bedienen, hat schon das LSG zutreffend ausgeführt. Das bedeutet allerdings nicht, daß die Ausübung ingenieurtechnischer Berufe nicht auch die Anwendung technischer Mittel erfordern kann; das Gegenteil ist vielmehr die Regel. Entscheidend sind bei diesen Berufen indessen nicht die technischen Mittel, sondern das mit ihnen zu erzielende Ergebnis. Vor allem dieses muß auf technischem Gebiet liegen, im Gegensatz etwa zu kaufmännischen oder verwaltenden Tätigkeiten. Leitbild kann insoweit die Planung, Konstruktion und Herstellung von technischen Geräten und sonstigen Gegenständen einschließlich von Bauwerken uä sein, aber auch die Hervorbringung nichtgegenständlicher Arbeitsergebnisse (zB Vermessung von Grundstücken), sofern die betreffende Tätigkeit auf der Anwendung naturwissenschaftlich begründeter Verfahren beruht. Daß dabei die geistige Komponente prägend sein, sie also die manuelle mindestens überwiegen muß, folgt schon daraus, daß nur "Angestellte" in ingenieurtechnischen Berufen der Beklagten beitreten können.

Wo hier im einzelnen die Grenzen zu ziehen sind, wird nur von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Nützlich wird es insoweit häufig sein, Tarifverträge mit den darin enthaltenen Tätigkeitsbeschreibungen heranzuziehen. Wertvolle Anhaltspunkte für die Zuordnung zu den "ingenieurtechnischen" Berufen können ferner amtliche oder halbamtliche Klassifizierungen von Berufen sein (vgl "Klassifizierung der Berufe", Systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Berufsbenennungen, Ausgabe 1988, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt). Auf solche und ähnliche Hilfsmittel für die richterliche Urteilsbildung, insbesondere für die Feststellung einer Verkehrsanschauung unter den beteiligten Kreisen, hat der Senat schon früher bei der Abgrenzung von Arbeiter- und Angestelltentätigkeiten hingewiesen (vgl BSGE 47, 206 = SozR 2200 § 165b Nr 3; SozR 2400 § 3 Nrn 5 und 6). Stehen Hilfsmittel dieser Art nicht zur Verfügung oder sind sie für den zu entscheidenden Fall unergiebig, so werden die Tatsachengerichte versuchen müssen, sich selbst durch Beweiserhebung ein möglichst genaues Bild von der fraglichen Tätigkeit zu verschaffen.



Im vorliegenden Fall reichen die Feststellungen, die das LSG bisher zu den von den Beigeladenen zu 1) bis 3) ausgeübten Tätigkeiten getroffen hat, nicht aus, um entscheiden zu können, ob ihre Tätigkeit ingenieurtechnischer Art ist. Es könnte sich bei der Tätigkeit der Beigeladenen zu 1) und 2) auch um eine Tätigkeit handeln, durch die mit - komplizierten - technischen Hilfsmitteln Druckerzeugnisse hergestellt werden, und beim Beigeladenen zu 3) um eine Tätigkeit, mit der solche Hilfsmittel zur Bewältigung von Verwaltungsaufgaben eingesetzt werden. Hierauf könnte hindeuten, daß die Beigeladenen zu 1) bis 3) nicht in typisch technischen Betrieben, sondern bei einer Verlagsanstalt und Druckerei bzw dem Rechenzentrum eines Landes beschäftigt sind und daß sie möglicherweise keine Ausbildung in einem ingenieurtechnischen Beruf aufzuweisen haben. Diese Umstände schließen zwar nicht aus, daß die beigeladenen Operatoren ingenieurtechnische Tätigkeiten verrichten, die gelegentlich auch in nichttechnischen Bereichen benötigt werden. Dann besteht jedoch besonderer Anlaß für eine nähere Prüfung der Frage, ob bei der Tätigkeit das von dem einzelnen Arbeitnehmer erwartete Arbeitsergebnis überwiegend auf technischem Gebiet liegt. Insoweit sind die bisherigen Feststellungen des LSG nicht aussagekräftig genug. Zu klären wird demnach sein, wie sich die Tätigkeit der Beigeladenen zu 1) bis 3) im einzelnen darstellt. Dabei liegt hier die Einnahme eines eigenen gerichtlichen Augenscheins besonders nahe.

Um dem LSG Gelegenheit zur Nachholung der noch erforderlichen Feststellungen zu geben, hat der Senat den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses wird bei seinem abschließenden Urteil auch über die Kosten des Revisionsverfahrens mitentscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)